

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

Mietzinssteigerungen:

1. Fehlende Belege — ein Vertagungsgrund.
2. Mangelhaftes Verfahren bei einer Mietzinsserhöhung.
3. Zugrundelegung des Durchschnittszinses der Steuerjahre zur Berechnung des Mietzinses.

4. bis 11. Wohnungsanforderungen.
12. Verkehrsregelung im 17. Bezirke.
13. Entziehung des Hebammendipltoms.
14. Drogistenkonzession.
15. Erhöhung der Beisetzungsgebühren.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

Mietzinssteigerungen.

1.

Fehlende Belege — ein Vertagungsgrund.

Wenn die vom Antragsteller beigebrachten Belege als ergänzungsbedürftig erkannt werden, ist nicht auf Abweisung des gestellten Begehrens zu erkennen, sondern gemäß § 3, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 53, die Vertagung auszusprechen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gina St., Verta K. und des Dr. Eduard S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk in Wien vom 25. und 26. Juni 1920, Z. 239/20 und 240/20, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die angefochtenen Entscheidungen wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben die Entscheidung des Mietamtes in Wien XV über die Zulässigkeit einer 85prozentigen Erhöhung der Mietzinse bei den zwei ihnen gehörigen Häusern Wien, 15. Gürtel 17 und L.-Gasse 18, angefochten. Hierüber fand bezüglich des erstbezeichneten Hauses die Verhandlung am 25. Juni und bezüglich des zweitgenannten am 26. Juni 1920 statt. Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen erklärte das Mietamt mit den Entscheidungen vom 25. Juni 1920 und 26. Juni 1920 die in Aussicht genommene Erhöhung der Mietzinse als unzulässig, weil die vorgewiesenen Belege, auf Grund deren die Steigerung begehrt wurde, unzulänglich seien, indem sie einerseits unvollständig, andererseits wegen Verquickung mit den Rechnungen für ein anderes Haus nicht so beschaffen seien, daß sie die Grundlage für eine Entscheidung des Mietamtes bilden könnten, indem aus ihnen nicht das Ausmaß der Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser und demgemäß auch nicht das Ausmaß der zulässigen Erhöhung der Mietzinse mit der nötigen Zuverlässigkeit festgestellt werden könne. Die genaue Begründung der beantragten Steigerung zu verlangen, sei aber im vorliegenden Falle umso notwendiger, als bereits zum Maiertmine 1920 eine Steigerung der Mietzinse in diesen Häusern vorgenommen wurde, bezüglich welcher allerdings von keiner Seite ein Antrag auf Entscheidung des Mietamtes über ihre Zulässigkeit gestellt worden sei, von welcher aber anzunehmen sei, daß sie auf der Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung der Häuser beruhe.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil das Mietamt das Verfahren über die beiden Häuser, die eine Verwaltungseinheit bilden, getrennt durchgeführt und dem Antrage auf Vertagung der Verhandlung zwecks Herbeischaffung der von dem Mietamt als notwendig bezeichneten Ergänzung der Belege keine Folge gegeben habe. Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Was zunächst die getrennte Durchführung der Verhandlung über die beiden den Beschwerdeführern gehörigen Häuser anbelangt, so konnte darin keineswegs ein Verfahrensmangel erkannt werden, weil im Gegenteile die Bestimmungen der Mieterschutzverordnung über die Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung eine getrennte Behandlung der einzelnen Häuser bedingen, indem die zulässige Höhe der Zinssteigerung einerseits von dem Ertrage des Hauses, um

dessen Mietzinse es sich handelt und andererseits von den bei diesem Hause erwachsenen Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung, für öffentliche Abgaben und für die Verzinsung der darauf haftenden Pfandschulden abhängig ist, ferner bei der Berechnung der Mehrauslagen für die Erhaltung des Hauses auch dessen Baubestand in Betracht kommt und bei der Prüfung der Zulässigkeit der Erhöhung der einzelnen Mietzinse unter der Voraussetzung des § 2 a, Mieterschutzverordnung, die besonderen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen sind.

Doggen mußte die Beschwerde hinsichtlich der weiteren Bemängelung des Verfahrens als begründet erkannt werden. Das Mietamt war allerdings berechtigt, von den Beschwerdeführern auch die Vorlage der zur Begründung ihres Antrages erforderlichen Belege zu verlangen, und es war Sache der Beschwerdeführer, diese Belege, beziehungsweise die von dem Mietamt als notwendig befundene Ergänzung zu beschaffen. Wenn aber, wie im gegebenen Falle, die Antragsteller tatsächlich Belege beigebracht haben und das Mietamt nur die Frage der Eignung und Zulänglichkeit der Belege anders beurteilt hat als die Antragsteller, so konnte dies für die Antragsteller, die sich zur Durchführung der von dem Mietamt als notwendig bezeichneten Ergänzungen bereit erklärt hatten, nicht die Säumnisfolge der gänzlichen Abweisung des Begehrens, sondern lediglich den Auftrag des Mietamtes nach sich ziehen, diese Ergänzung und Klärstellung der Belege zu bewirken. Zu diesem Zwecke wäre es unvermeidlich gewesen, von dem im § 3, Absatz 3 der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 53, ausdrücklich vorgegebenen Mittel der Vertagung der Verhandlung Gebrauch zu machen, weil auf andere Weise die gemäß § 6 der eben erwähnten Ministerialverordnung dem Vorstehenden obliegende sachgemäße und gründliche Erörterung des Falles bei der Verhandlung nicht zu bewerkstelligen war. Dadurch, daß das Mietamt die von ihm erkannte Unzulänglichkeit und Mangelhaftigkeit der Belege lediglich zum Anlasse genommen hat, um sofort mit der gänzlichen Abweisung des gestellten Antrages vorzugehen, hat es gegen wesentliche Grundsätze des Verfahrens verstoßen, weshalb mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung vorgegangen werden mußte.

2.

Mangelhaftes Verfahren bei einer Mietzinsserhöhung.

Es begründet einen Verfahrensmangel, wenn nicht zu entnehmen ist, auf welchen tatsächlichen Annahmen die Entscheidung beruht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über Beschwerde des Dr. P. als Zwangsverwalter des Hauses Wien, 2. W.-Straße 23, gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk in Wien vom 13. August 1920, Reg.-Z. 1337 und 1369/20, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat als Zwangsverwalter des Hauses, Wien, 2. W.-Straße 23, am 23. Juni 1920 bei dem Mietamt Wien 2 um die Genehmigung angelehrt, die Mietzinse bei den einzelnen Parteien des Hauses in verschiedener Weise, und zwar um rund 20 bis 65 Prozent erhöhen zu dürfen. Diesem Antrage gab das Mietamt, das bereits im Jänner 1920 eine gleichmäßige Steigerung der Mietzinse aller Parteien um 12 3/4 Prozent genehmigt hatte, mit der Entscheidung vom 13. Oktober 1920, Z. 1337 und 1369/20, nur insoweit Folge, als es eine gleichmäßige Erhöhung der Mietzinse um 18 Prozent mit der Begründung als zulässig erkannte, daß die Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses nur eine solche Steigerung rechtfertige.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde mit der Einwendung bekämpft, daß das Mietamt mit Unrecht der Erhöhung der regelmäßigen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses den Bruttozins für das ganze Jahr und nicht für die Zeitperiode gegenüberstellt hat, für welche diese Mehrauslagen nachgewiesen wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Das Mietamt gibt zwar in der Gegenschrist zu, daß es seiner Berechnung den Bruttozins für das ganze Jahr zugrundegelegt habe, weil im Sinne des § 2 Mieterschutzverordnung alle Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses, mögen sie in welchen Zeitabschnitt des Jahres immer fallen, als regelmäßige Auslagen aufzufassen seien. Allein, es ist weder aus den Verhandlungsschriften, noch aus der angefochtenen Entscheidung zu entnehmen, auf welchen tatsächlichen Annahmen letztere beruht, das ist, welche der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Mehrauslagen und mit welchem Betrage sie als anrechenbar erkannt wurden. Der Beschwerdeführer hat nämlich in seiner eingangs bezeichneten Eingabe lediglich im allgemeinen auf die Erhöhung der Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses, für die Wasserbenützung, Beleuchtung und Kaminsetzung hingewiesen und hiernach, ohne eine Berechnung der Mehrauslagen im einzelnen aufzustellen, letztere in der Endsumme mit 9629 K 85 h, beziehungsweise unter Hinzurechnung eines 60prozentigen Steuerzuschlages im Betrage von 5777 K 91 h mit zusammen 15.407 K 76 h festgesetzt.

Dieser Mehraufwand kann das Mietamt seiner Berechnung nicht zugrundegelegt haben, weil sich bei dessen Gegenüberstellung gegen den Bruttozins von 25.130 K eine wesentlich höhere Zinssteigerung ergäbe, als das Mietamt als zulässig erkannt hat. Auf Grund welcher Annahme aber die belangte Behörde schließlich zu der Zulässigkeit einer 18prozentigen Zinssteigerung gelangt ist, dafür fehlt jeder Anhaltspunkt.

Da sonach dem Verwaltungsgerichtshofe die Möglichkeit benommen war, in eine sachemäßige Überprüfung der angefochtenen Entscheidung einzugehen, mußte sie wegen dieses Verfahrensmanagements gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1920, Z. 5559, M. Abt. 15, 72.)

3.

Zugrundelegung des Durchschnittszinses der beiden letzten Steuerjahre zur Berechnung des Mietzinses.

Es bildet weder eine Gesetzeswidrigkeit, noch einen Mangel des Verfahrens, wenn der Durchschnittszins der beiden letzten Steuerjahre der Berechnung zugrundegelegt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des A. R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 10. Bezirk in Wien vom 22. Mai 1920, Z. 465 bis 467/20, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit der Entscheidung des Mietamtes für den 10. Bezirk vom 22. Mai 1920, Z. 465 bis 467, wurde die zum 1. Mai 1920 vorgenommene Erhöhung der Mietzinses für die Wohnungen im Hause 10. D.-Gasse Nr. 6, um 40 Prozent gemäß §§ 2 und 10 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, nur bis zum Ausmaße von 33 Prozent für zulässig erklärt, da zum mindesten nur in diesem Ausmaße eine Erhöhung der jährlichen regelmäßigen Erhaltung- und Verwaltungsausgaben nach Kriegsbeginn eingetreten ist.

Ueber die hierantrags eingebrachte Beschwerde hat der Gerichtshof nachstehendes erwogen:

Der Beschwerdeführer wohnt im Hause 10. D.-Gasse Nr. 6, für welches eine 13prozentige Mietzinsserhöhung für zulässig erkannt worden ist. Gegen diese Entscheidungen, welche die Zahlen 465 bis 467 tragen, ist in erster Linie die vorliegende Beschwerde gerichtet. Wenn dieselbe auch die Mietzinsserhöhung für das Haus 10. D.-Gasse Nr. 27 ansieht, erscheint die Beschwerde, da Beschwerdeführer in diesem Hause nicht wohnt und auch eine Bevollmächtigung zur Vertretung der in diesem Hause wohnhaften Parteien nicht nachgewiesen ist, mangels der Legitimation des Beschwerdeführers unzulässig, nachdem derselbe durch die Erhöhung der Mietzinses im Hause L.-Gasse Nr. 27 in seinen Rechten nicht verletzt sein kann.

Die Beschwerde wendet sich weiter dagegen, daß der Bruttozins in Ansehung des Hauses D.-Gasse Nr. 6 mit 18.255 K angenommen worden ist, während er nach den Steuerakten und den Aufzeichnungen der Hausinhabung 22.476 K beträgt. Es läge eine unrichtige Grundlage für die Berechnung der Mietzinsserhöhung vor. Seitens des belangten Mietamtes wird als richtig zugegeben, daß der Bruttozins mit 18.255 K angenommen worden ist, und dem beizufügen, daß das Mietamt sich nicht des tatsächlichen Bruttozinses des laufenden Jahres zum Zwecke der Feststellung der zulässigen Erhöhungen, sondern, wie bei jeder Verhandlung hervorgehoben wird, des richtiggestellten Durchschnittszinses der Hauszinssteuerverordnung für die laufenden Steuerjahre, das ist im konkreten Falle für die Jahre 1919 und 1920, bediene. Der richtiggestellte Durchschnittszins wird deshalb bei Ermittlung der zulässigen Steigerung angewendet, weil das Zinsserträgnis des laufenden Verwaltungsjahres in seinen Schlussziffern noch nicht vorliegt und mit Genauigkeit nicht ermittelt werden kann. Der Durchschnittszins der beiden letzten Steuerjahre, berechnet aus zwei abgeschlossenen Verwaltungsjahren, bietet eine bessere Gewähr für die Ermittlung des zulässigen Steigerungsausmaßes.

Der Gerichtshof hat erwogen, daß nach § 2, Pkt. 2 der zitierten Verordnung die Erhöhung für den einzelnen Mietgegenstand nicht mehr betragen darf, als auf ihn vom Gesamtbetrage der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Erhöhungen bei gleichmäßiger Verteilung nach dem Verhältnisse des einzelnen Mietzinses, zur Gesamtsumme der Mietzinses und der Mietwerte nicht vermieteter Bestandteile (der Steuervorschriften zugrundegelegter Mietwert des Hauses) entfällt. Aus dieser Bestimmung der Verordnung ergibt sich, daß der der Steuervorschriften zugrundegelegte Mietwert eines Hauses, welcher aber immer nur der Mietwert des der Vorschrift vorangegangenen Jahres sein kann, zugrundegelegt werden kann. Wenn daher das Mietamt aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Genauigkeit in der Feststellung des rinen Mietzinses auf den Durchschnittszins der beiden letzten Steuerjahre zurückgreift und nicht den schwer genau bestimmbareren Zins des laufenden Jahres bei der Berechnung der zulässigen Erhöhung des Mietzinses in Anschlag bringt, so konnte hierin weder eine Gesetzeswidrigkeit, noch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens erblickt werden, weil die im § 2, Pkt. 2, angeordnete gleichmäßige Verteilung nach dem Verhältnisse des einzelnen Nettomietzinses zur Gesamtsumme der Mietzinses nicht berührt wird, für die Erhöhung aber die festgestellten Mehrauslagen maßgebend sind. Daß aber in der Zwischenzeit eine ungleichmäßige Steigerung der Zinses stattgefunden hat, wird nicht behauptet.

Die Beschwerde führt des weiteren aus, daß die Ausgaben für ehemalige Herrichtungen, zum Beispiele Spenglerarbeiten, bloß für ein Jahr kalkuliert worden sind, während eine Aufteilung auf mindestens fünf Jahre hätte erfolgen sollen, da die Herrichtungen mindestens zehn Jahre hindurch dem Hause zugutekommen werden. Die Häuser wären im Vorjahre erworben, dann hergerichtet worden, die Mieter sollen jetzt die Kosten sogleich durch Erhöhung der Mietzinses tragen helfen. In diesem Punkte entsprechen die Beschwerdeausführungen nicht der Aktenlage. Bei der Verhandlung vom 22. Mai 1920 wurden die regelmäßig wiederkehrenden Auslagen in ihrem ursprünglichen Betrage und in dem nach eingetretener Erhöhung angeführt; bezüglich der Dachdecker- und Spenglerarbeiten aber, worauf sich offenbar die Beschwerde bezieht, wurde eine Aufteilung für zehn Jahre vorgenommen, so daß in diesem Punkte den Ansprüchen des Beschwerdeführers, soweit es sich um das Haus 10. D.-Gasse 6 handelt, entsprochen erscheint. Im übrigen fallen die Feststellungen und anfälligen Aufteilungen nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinsserhöhung zu bilden haben, im Bereiche des § 2 der Mieterschutzverordnung in die auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorzunehmende freie Beurteilung der zuständigen Behörde und können vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden, ob die Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, dem Grundsätze des Parteizugehörigen Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. In dieser Richtung führt die Beschwerde selbst an, daß die Bemängelungen bei der Verhandlung vor dem Mietamate vorgebracht worden sind.

Wenn die Beschwerde sich des weiteren auf die Verhältnisse der fraglichen Häuser im Jahre 1914 beruft und ausführt, daß in diesem Jahre die Häuser nicht voll bewohnt waren, daher der damalige Bruttozins den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen und eine bedeutend größere Differenz verursacht hat, so war lediglich festzustellen, daß für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhöhung der Durchschnittszinses der Jahre 1919 und 1920 in Betracht kam und daß, wie schon eingangs erwähnt, das Haus 10. L.-Gasse 27 nicht in Frage kommt.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Wohnungsanforderungen.

4.

Eine Untermiete kann, abgesehen von dem Ausnahmefalle des § 1093 des a. b. G.-B., nach § 1098 dieses Gesetzes nur zwischen dem Mieter und einer dritten Person, nicht aber zwischen dem Eigentümer der Sache selbst und einer anderen Person als Mieter eingegangen werden. Sie setzt voraus, daß der in Untermiete gegebene Gegenstand selbst gemietet wurde.

Verwaltungsgerichtshofes Erkenntnis vom 19. Oktober 1920, Z. 4339, M. Abt. 15, 8485/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Karoline E. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes VI vom 28. November 1919, Z. 2332/III/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Verwerfung des Einspruches der Beschwerdeführerin, Eigentümerin des Hauses in Wien, G. B.-Gasse 6, die Entscheidung des Wohnungsamtes der Stadt Wien für den 6. Bezirk vom 25. Oktober 1919, mit welcher die Wohnung für Nr. 6 in genanntem Hause angefordert worden war, im Grunde des § 4, Absatz 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, bestätigt, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung zur Gänze untervermietet ist. Die Beschwerde richtet sich gegen diese Entscheidung wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und wesentlicher Mängel des Verfahrens. Denn Beschwerdeführerin habe im Einspruche geltend gemacht, daß sie diese Wohnung als Eigentümerin des Hauses laut Mietvertrages mit 1. Oktober 1919 direkt an den Hotelportier Josef B. vermietet und folglich eine Hauptmiete und keine Untermiete vorliege.

Von einer Untermiete könne nur gesprochen werden, wenn ein Mieter, nicht aber wenn der Hauseigentümer selbst eine Wohnung vermietet, wozu auch die Bezeichnung des Josef B. im Erhebungsprotokolle als Untermieter unrichtig sei, da zwischen der Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin und Inhaberin der Wohnung keine dritte Person als Hauptmieter stehe. Auch der Umstand, daß die Wohnung möbliert war, kann das Rechtsverhältnis nicht zu einer Untermiete machen, zumal nur ein einheitlicher Zins für die Wohnung entrichtet wird. Unrichtig sei, daß Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Erhebung Wohnungsinhaberin gewesen sei. Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß im Widerspruche mit der Entscheidung des Mietamtes der beschwerdeführenden Partei mündlich verkündet wurde, daß die Wohnung wegen Leerstellung in Anspruch genommen werde, was jedoch unrichtig wäre, da bereits die Fahrnisse des Mieters in die Wohnung eingebracht waren und überdies bei Annahme der Leerstellung das Verfahren zur Feststellung dieses Umstandes ein mangelhaftes gewesen wäre.

Hierüber erwoh der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes:

Was die Einwendung gegen die Tatsache der Leerstellung der in Frage stehenden Wohnung anbelangt, welche die Beschwerde für den Fall vorbringt, als angenommen werden sollte, daß die Anforderung der Wohnung wegen Leerstellung (§ 4, Punkt 1 der angeführten Kundmachung) stattgefunden habe, weil angeblich in diesem Sinne die mündliche Verkündung des Erkenntnisses des Mietamtes sei, so konnte der Verwaltungsgerichtshof diese Einwendungen übergehen. Denn nach der Lage der Akten hat die Anforderung lediglich nach § 4, Absatz 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, also mit Rücksicht auf die erfolgte Untervermietung der Wohnung, stattgefunden und ist auf allfällige Abweichungen hiebei bei mündlicher Verkündung der Entscheidung, die durch die mehrfach angeführte Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung keineswegs obligatorisch vorgeschrieben und demnach nicht ausschließlich maßgebend ist, durch den Verwaltungsgerichtshof, der im Sinne des § 2 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes über die Gesetzmäßigkeit der von der Beschwerde angefochtene Entscheidung zu erkennen hat, keine Rücksicht zu nehmen gewesen.

Was aber den in der schriftlichen Entscheidung durch die Behörde für die Anspruchnahme der Wohnung angeführten Grund anbelangt, daß die Wohnung als Ganzes unvermietet ist, vermochte der Gerichtshof diesen nicht als gegeben anzuerkennen. Es ergibt sich aus den Akten, daß Beschwerdeführerin Eigentümerin des Hauses 6. B.-Gasse 8 ist und als solche die Wohnung Nr. 6 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme an Josef B. vermietet hat. Denn im Erhebungsbogen vom 8. Oktober 1919 wird Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses und als alleinige Wohnungsinhaberin der möblierten Wohnung bezeichnet. Bei dieser Sachlage kann hier aber von einer Untermiete (Aktenbestand) nicht gesprochen werden. Denn eine solche kann, abgesehen vom Ausnahmefalle des § 1095 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der hier nicht zutrifft, nach § 1098 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur zwischen einem Mieter und einer dritten Person, welche diesem gegenüber wieder als Bestandnehmer erscheint, nicht aber zwischen dem Eigentümer der Sache selbst und einer anderen Person als Mieter eingegangen werden. Sie setzt voraus, daß der in Untermiete gegebene Gegenstand selbst gemietet wurde. Daß der Ausdruck „unvermietet“ in der angeführten Stelle der Kundmachung nur in diesem Sinne verstanden werden kann, beweisen zahlreiche andere Stellen der Kundmachung, besonders § 12 derselben, wo zwischen „Hauseigentümer“ und „Untervermieter“, der „Hauptmieter“ und „Untermieter“ genau unterschieden wird. An diesem Rechtsverhältnisse ändert auch die Tatsache nichts, daß etwa die Hauseigentümerin die fragliche Wohnung für sich vorbehält oder daß Josef B. in der Aufnahme des Wohnungsamtes vom 24. Oktober 1919 als „Untermieter“ bezeichnet ist, weil in der gleichen Urkunde Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin und Wohnungsinhaberin bezeichnet ist, daher jene Bezeichnung offenbar unrichtig war.

Da somit im vorliegenden Falle eine Untermiete nicht vorlag und die Entscheidung, die eine solche annimmt, auf einer irrthümlichen Rechtsanschauung beruht, war diese nach § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

5.

Von der Partei über relevante Tatsachen angebotene Beweise dürfen bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens vom Mietamte nicht stillschweigend übergangen werden.

Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 19. November 1920, Z. 4939/20, M. Abt. 15 9845/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alfons M. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 27. März 1920, Reg.-Z. 51/A, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 12. Dezember 1919 die im Hause Wien, 4. R.-Gasse 6, Tür 10, an Alfons M. vermietete Wohnung gemäß § 4, P. 3, lit. B der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß diese Wohnung zwar zum Bewohnen eingerichtet sei, jedoch tatsächlich nicht benützt werde. Dem vom Wohnungsinhaber dagegen erhobenen Einsprache gab das Mietamt Wien IV mit der Begründung keine Folge, daß der vom Wohnungsamte geltend gemachte Anforderungsgrund nicht widerlegt, vielmehr festgestellt sei,

daß der Mieter beinahe nie in der Wohnung anwesend sei und nur vier- bis fünfmal im Jahre dort nächtige.

Diese Entscheidung wird von Alfons M. in der Beschwerde mit der Einwendung bekämpft, daß das Verfahren wegen Nichtaufnahme der von ihm angebotenen Beweise mangelhaft erscheine.

Diese Einwendung mußte der Gerichtshof als begründet erkennen. Denn der Beschwerdeführer hat sich in seinem Einsprache gegenüber der dem Anforderungsbescheide zugrunde gelegten, auf Angaben des Hausbesorgers und der Hauseigentümerin beruhenden, im ungünstigen Tatbestandsannahme zum Beweise des Gegenteils, nämlich des Umstandes, daß er in der angeforderten Wohnung „ständig logiere“, auf die Zeugenschaft seiner Haushälterin berufen. Dieses Beweisangebot durfte nicht übergangen werden, weil es eine, hier sogar die einzige, für die Entscheidung des Streitfalles relevante Tatsache, das ist die Benützung der Wohnung durch den Beschwerdeführer, zum Gegenstande hatte und eine verlässliche Beweisführung die Erhebung aller für und wider vorgebrachten tatsächlichen Umstände voraussetzt.

In der Uebergehung des angebotenen Gegenbeweises liegt somit ein wesentlicher Verfahrensmangel, der zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen mußte.

6.

1. Aus der Textierung der Anforderungsverordnung geht hervor, daß der Anforderungsgrund wegen Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken auch dann vorliegt, wenn dem Inhaber einer Wohnung weder eine Verletzung des allgemeinen Strafrechtes, noch eine Uebertretung von polizeirechtlichen Normen zur Last fällt; es ist vielmehr die Tatsache hinreichend, daß eine Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde.

2. Diese Anforderungsmöglichkeit besteht gegen den Inhaber einer Wohnung, gleichviel ob er sie als Hauseigentümer oder als Mieter inne hat.

Es bedeutet einen Verfahrensmangel, wenn die Anforderung nicht die Tatsachen angibt, die nach Anschauung der Behörde dem Tatbestand der unerlaubten Verwendung der angeforderten Wohnung bilden.

Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 13. November 1920, Z. 4764/20, M. Abt. 15 9357/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Hedwig G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes III vom 12. Jänner 1920, Reg.-Z. 120/II/19, betreffend Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Laut eines Polizeiberichtes vom 3. Dezember 1919 wurden in der Wohnung der Beschwerdeführerin am 2. Dezember halb 12 Uhr nachts 30 Personen angetroffen, die bei Champagner und Klavier vortrügen bei Petroleum- und Karbidbeleuchtung sich unterhielten. Ballarat war um diese Zeit noch nicht gespielt worden. Champagnerflaschen, für die (schlechteste Qualität) 250 bis 300 K verlangt und bezahlt wurden, waren eingeführt, Brötchen mit Schnitzeln und Kompot waren in der Küche vorbereitet. Der Champagner war von Paul B., die Lebensmittel von Anna F. mitgebracht worden.

Auf Grund dieser Anzeige erfolgte die Anforderung der Wohnung mit Verfüzung des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 6. Dezember 1919 gemäß § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, da festgestellt erscheine, daß die Wohnung zu unerlaubten Zwecken (Belage) verwendet wurde.

In einer formlosen, vom Mietamte Wien als Einspruch behandelten Eingabe führte die Beschwerdeführerin aus, daß ein Herr nach einer Zeitungsannonce zu ihr kam, um zwei Zimmer mit der Bemerkung zu mieten, daß er zweimal in der Woche den Besuch mehrerer Leute habe. Das Ergebnis der Erkundigung über diesen Herrn sei ein günstiges gewesen. Ferner heißt es: „Ich sperrte das Gas und elektrische Licht ab, so daß ich nichts unerlaubtes tue, und blieb in meinem Zimmer. Die Leute waren nicht laut, spielten Klavier und unterhielten sich. Das war alles. Nur hatten sie auf der Gasse Auto stehen und dadurch glaubten die Leute, es wäre etwas unredlich.“ In zwei nachgefolgten Schreiben an den Magistrat Wien verwies sie auf die Schwierigkeit, in dem ihr und ihrem Geschwistern gehörigen Hause eine andere als die angeforderte Wohnung zu erlangen.

Bei den Akten erliegt eine Aufnahmeschrift vom 12. November 1919, derzufolge der Bericht des Polizeikommissariates Landstraße vom 3. Dezember 1919 verlesen wurde und die anwesende Beschwerdeführerin behauptete, von den ganzen Vorkommnissen nichts gewußt zu haben. Ein Antrag auf Vernehmung des Polizeikommissars Dr. F. wurde als irrelevant abgelehnt, da das Revisionsprotokoll des Polizeikommissariates genügen Aufschluß gebe. Die vorgebrachten Familienverhältnisse seien nach Ansicht des Senates keine derartigen, daß bei billiger Rücksicht die Aufhebung der Anforderung zu veranlassen wäre. Nach Durchführung der Einspracheverhandlung erließ die angefochtene Entscheidung, mittels deren der Einspruch verworfen wurde, da die Tatsache der Benützung für unerlaubte Zwecke in der Verhandlung nicht entkräftet werden konnte.

Dagegen ist die Beschwerde gerichtet. Dieselbe macht geltend: 1. Das Verfahren sei mangelhaft gewesen, soferne die polizeilichen Erhebungen kein Material zu Tage gefördert hätten, aus dem hervorgehen würde, daß die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde. Die zur Anwendung gelangte gesetzliche Bestimmung sei eine Strafnorm und es sei unterlassen worden, die von der Beschwerdeführerin beantragte Einvernehmung des Polizeikommissärs Dr. F. darüber, daß die Erhebungen weder eine unerlaubte Benützung der Wohnung, noch das Verschulden der Beschwerdeführerin ergeben hätten, durchzuführen. 2. Es könne die Beschwerdeführerin als Eigentümerin des Hauses, in dem die Wohnung sich befindet, die schwere Strafe der Wohnungsanforderung nicht treffen, weil ihr kein Verschulden zur Last falle und überdies sei unterlassen worden, auf die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Familienrücksichten billigen Bedacht zu nehmen.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

Aus der gegenständlichen Gegenüberstellung der Anforderungsgründe des § 4, Punkt 6, lit. c der eingangs erwähnten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, nämlich der erfolgten Bestrafung wegen Uebertretung der Mieterschutzverordnung durch rechtskräftiges Erkenntnis und der Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken geht hervor, daß der zweite Anforderungsgrund auch dann vorliegt, wenn dem Inhaber einer Wohnung weder eine Verletzung des allgemeinen Strafrechts noch eine Uebertretung von polizeirechtlichen Normen zur Last fällt. Vielmehr ist die Tatsache ausreichend, daß eine Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde, um die Anforderung gegen deren Inhaber zu rechtfertigen. Es handelt sich dabei lediglich um den Zweck, eine, unerlaubten Zwecken dienende Wohnung zur Milderung der Wohnungsnot zu verwenden. Aus der Fassung der auf diese Verwendung bezüglichen Bestimmung geht hervor, daß sie zur Anwendung zu bringen ist gegen den Inhaber einer Wohnung, gleichviel, ob er sie als Hauseigentümer oder als Mieter inne hat.

Einwärtigen Gärten, die sich aus dieser Bestimmung in dem seltenen Falle ergeben könnten, wenn der Inhaber der Wohnung an ihren Mißbrauch keine Schuld trägt, kann durch die Uebung von Rücksichten gemäß § 4, Absatz 2 und durch nachträglichen Verzicht der Gemeinde gemäß § 12, Absatz 1 der Kundmachung begegnet werden. Die Anwendung beider Bestimmungen liegt aber im Ermessen der Gemeinde, so daß in diesem Punkte die Beschwerde sich gemäß § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig erweist.

Es kann deshalb in der Uebergehung der Beweisangebote der Beschwerdeführerin, daß die beanstandete Verwendung ihrer Wohnung ohne ihr Wissen erfolgt sei, ein Verfahrensmangel nicht erblickt werden.

Wohl aber liegt ein Mangel der angefochtenen Entscheidung darin, daß sie nicht ausreichend begründet worden ist, soferne weder die Tatsachen angegeben wurden, die nach Anschauung der belangten Behörde den Tatbestand der unerlaubten Verwendung der angeforderten Wohnung bilden, noch auch die Rechtsnorm deren Anwendung zur Feststellung der Unerlaubtheit der Verwendung geführt hat.

Die angefochtene Entscheidung mußte darum gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes behoben werden.

7.

1. Als leerstehend ist eine Wohnung dann nicht anzusehen, wenn sie schon an eine neue Mietpartei vermietet wurde, bevor sie vom früheren Wohnungsinhaber geräumt wurde, und nur für die kurze Dauer der infolge des Inhaberwechsels eingetretenen Unbenützung von Möbeln entblüßt ist.

2. Als Doppelwohnung kann eine Wohnung nicht angesehen werden, wenn eine Partei, die eine neue Wohnung in Bestand genommen hat und auch schon benützt, die schon weiter vermietete alte Wohnung lediglich für die Dauer des Wohnungswechsels, also für die zum Umzuge erforderliche Zeit ebenfalls noch in Benützung hat; es müßte vielmehr entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellen, einen mit den Zwecken der Anforderungskundmachung unvereinbaren Dauerzustand eintreten zu lassen.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 3. November 1920, Z. 3949/20, M. Abt. 15, 9167/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Karl L. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes II der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 9. Juni 1920, Z. II/1569, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Beim Wohnungskommissär für den 2. Bezirk in Wien erschien der im 3. Bezirke, H.-Straße Nr. 19, wohnhafte Max Hugo F. und stellte dem Wohnungsamte seine bisher ungekündigte Wohnung Wien 2., A.-Straße Nr. 1, bestehend aus zwei Zimmern, einem Kabinette, Wohnzimmer und Küche, zur Verfügung. Mit dem Bescheide des Wohnungsamtes vom 29. April 1920 — zugestellt dem Hauseigentümer, dem heutigen Beschwerdeführer Karl L. am 30. April 1920 — wurde die Wohnung unter Berufung auf § 4, Absatz 1, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, mit der Begründung angefordert, daß sie als Doppelwohnung an-

zusehen sei und leer stehe. Im Einspruche führte Karl L. wörtlich aus: „1. Die angeforderte Wohnung ist von Max Hugo F. schon seit Jahren bewohnt. In derselben wohnen der Mieter samt Frau und mehreren Kindern. Der Mietvertrag wurde auch nicht gekündigt. Wie so das Wohnungsamt von einer unbewohnten Wohnung sprechen kann, ist unersichtlich. Beweis: Hausbesorgerin G. des Hauses als Zeugin. — 2. Auch von einer Doppelwohnung kann nicht die Rede sein. In der angeforderten Wohnung wohnt der Mieter. Was er sonst getan hat, ist allerdings unbekannt. Vielleicht will er ohne Kündigung ausziehen und im Wege der Anforderung von der Haftpflicht des Mietzinses für die Kündigungsperiode befreit werden. Der Wohnungskommissär ist jedoch nicht das geeignete Organ, um dem Mieter hierbei zu helfen.“ — Es erliegt in den Akten die unbeglaubigte Kopie eines von Karl L. an einen gewissen Bernhard A. gerichteten Schreibens, datiert vom 25. April 1920, in dem es heißt: „Nachdem ich von meiner Hausbesorgerin hörte, daß die in meinem Hause Tür Nr. 15 wohnende Partei zum Wintertermin 1920 ausziehen wird, vermittele ich Ihnen diese Wohnung, bestehend aus . . . zum Jahresmietzins von . . . und können Sie dieselbe sofort beziehen, sobald die jetzige Partei die Wohnung räumt.“ Wie sich aus den Akten ergibt, ist Bernhard A. auch tatsächlich anfangs Mai 1920 in die Wohnung eingezogen. Am 9. Juni 1920 erfolgte die angefochtene Entscheidung, mit der dem Einspruche keine Folge gegeben worden ist, weil die Wohnung als Doppelwohnung anzusprechen sei und leer stehe. Bei der Verhandlung sei einwandfrei festgestellt worden, daß ihr gewesener Mieter Max Hugo F. zur Zeit der Anforderung, am 29. April 1920, zugegebenermaßen gleichzeitig eine Wohnung im 3. Bezirke gemietet und zur Verfügung hatte, in die er am 3. Mai 1920 eingezogen sei, ohne die angeforderte Wohnung gekündigt zu haben. Demgegenüber habe die Behauptung des Einspruchswerbers, daß bezüglich der angeforderten Wohnung bereits vor dem Zeitpunkte der Anforderung, ein Mietvertrag mit einer anderen Partei abgeschlossen worden sei, als für die rechtliche Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Anforderung völlig belanglos, nicht weiter in Betracht gezogen werden können.

Ueber die Beschwerde des Karl L. hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die angefochtene Entscheidung zieht die Parteienbehauptung, daß die umstrittene Wohnung schon vor dem Zeitpunkte ihrer Anforderung mittels Mietvertrages einer neuen Mietpartei in Bestand gegeben worden sei, nicht in Zweifel, sondern erklärt sie als für die Frage der Gesetzmäßigkeit der Anforderung, wie sich aus dem Obigen ergibt, irrelevant. Dies aber mit Unrecht. Denn, wie der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 2, ausgesprochen und des Näheren begründet hat, läßt die bloß zu dem Zwecke erfolgte Räumung einer Wohnung, um dem Nachfolger in ihrer Benützung Platz zu machen, an sich diese Wohnung noch nicht als „leerstehend“ im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der zitierten Landesregierungskundmachung erscheinen. Ist es also richtig, daß, was vom heutigen Beschwerdeführer behauptet wird, die fragliche Wohnung schon, bevor sie vom früheren Wohnungsinhaber geräumt wurde, an eine neue Mietpartei vermietet worden war und daß eine Leerstehung, wenn überhaupt, nur durch und für die kurze Dauer der infolge des Inhaberwechsels eingetretenen Unbenützung der Wohnung bestanden habe, so kann von einem aus der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 1, ableitbaren Titel zur Anforderung der Wohnung keine Rede sein.

Aus den gleichen Erwägungen aber, die in dem schon zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes enthalten sind, kann auch von einer Doppelwohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2, dann nicht die Rede sein, wenn eine Partei, die eine neue Wohnung in Bestand genommen hat und auch schon benützt, die schon weitervermietete alte Wohnung lediglich für die Dauer des Wohnungswechsels, also für die zum Umzuge erforderliche Zeit, ebenfalls noch in Benützung hat. Denn auch von einer Doppelwohnung im Sinne der Kundmachung kann nur dann gesprochen werden, wenn nicht nur dieselbe Partei zwei oder mehrere Wohnungen im selben Wohnungsgebiete hat (§ 1, Absatz 1), sondern außerdem entweder aus der Länge der Zeit oder aus anderen Umständen die Absicht oder doch zumindest das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellt, einen mit den Zwecken der Kundmachung unvereinbaren Dauerzustand eintreten zu lassen. Der bloße Umstand also, daß die Partei, die die neue Wohnung schon in Benützung genommen hat, für die Dauer des Wohnungswechsels auch noch die alte Wohnung benützt, ist für sich allein noch nicht geeignet, den Bestand einer Doppelwohnung zu begründen.

Da die angefochtene Entscheidung sonach von einer irrigen Rechtsanschauung ausgegangen ist, war sie aufzuheben, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof in die Prüfung des Tatbestandes einzugehen hatte.

8.

Bei der Anforderung einer Wohnung aus dem Titel der entbehrlichen Doppelwohnung ist die im Sinne des § 2 der Anforderungskundmachung zu fallende Vorentscheidung präjudizial und es bildet das Fehlen dieser Präjudizialentscheidung einen wesentlichen Verfahrensmangel.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1920, Z. 2829, M. Abt. 15, 6036/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Leopold R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Bezirk in Wien vom 5. März 1920, Z. XIV/340/19,

betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit einem am 5. November 1919 an den Beschwerdeführer als Hauseigentümer des Hauses Nr. 21 in der 3. Straße ergangenen Bescheide des Wohnungskommissärs für den 14. Bezirk in Wien wurde die von Leopold M. in seinem eigenen Hause bewohnte, aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Küche und 1 Vorzimmer bestehende Wohnung angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung nur unzulänglich benützt wird. In dem gegen diese Anforderung erhobenen Einsprache machte der Beschwerdeführer geltend, daß er außer der angeforderten Wohnung keine andere Wohnung besitze und daß er die angeforderte Wohnung unbedingt benötige; in Mauer halte er sich deshalb auf, weil er dort einen Acker und einen Garten habe und beides seine Anwesenheit sowie ständige Bearbeitung erfordere; eine Wohnung aber habe er in Mauer nicht, sondern wohne dort bei seiner Tochter.

Dem so begründeten Einsprache wurde von dem Wohnungsamte für den 14. Bezirk mit der Begründung keine Folge gegeben, daß der Einspruchswerber, wie durch die Verhandlung festgestellt worden sei, außer der angeforderten Wohnung noch eine zweite Wohnung im eigenen Hause in Mauer bei Wien habe, die von der unverheirateten Tochter des Beschwerdeführers, die in Aggersdorf in Stellung sei, während eines großen Teiles des Jahres aber auch vom Einspruchswerber selbst benützt werde. Die angeforderte Wohnung werde vor allem deshalb benötigt, damit der Sohn des Einspruchslagers, der eine Anstellung in Wien habe, sich die weitere Fahrt von Mauer nach Wien erspare. Da der Einspruchslager in einem Wohngebiete 2 Wohnungen besitzt, deren Belassung im Sinne des § 2 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 nicht als notwendig anerkannt erscheint, so erscheine die Anforderung der gegenständlichen Wohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2 der bezogenen Kundmachung begründet.

Ueber die gegen diese Entscheidung hiergerichts eingebrachte Beschwerde wurde nachstehendes erwogen:

Während vom Wohnungskommissär die unzulängliche Benützung der Wohnung (§ 4, Absatz 1, Z. 4 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160) als Anforderungsgrund bezeichnet wurde, erfolgte die Zurückweisung des gegen die Anforderung eingebrachten Einspruches aus dem Gesichtspunkte des Vorliegens von Doppelwohnungen (§ 4, Absatz 1, Z. 2 der bezogenen Kundmachung).

Der Verwaltungsgerichtshof hat an der im Erkenntnis vom 9. Juni 1920, Z. 2354 und anderwärts dargelegten Anschauung festgehalten, daß einer Entscheidung des Mietamtes, mit der aus dem Gesichtspunkte der Doppelwohnung eine Anforderung gegenüber einem Wohnungsinhaber aufrechterhalten wird, der in seiner Anzeige oder im Laufe des Administrativverfahrens geltend gemacht hatte, daß er die Doppelwohnung bedürfe, auch dann, wenn seinerseits eine Anzeige im Sinne des § 1 der bezogenen Kundmachung nicht erstattet wurde, die Feststellung vorangehen muß, ob von der Gemeinde die im § 2 der bezogenen Kundmachung vorgegebene Entscheidung dahin gefällt worden ist, daß die Belassung der Doppelwohnung nicht als notwendig erkannt werde. Liegt dem Mietamte diese präjudizielle Entscheidung der Gemeinde nicht vor, so ist es zu einem Absprache über die Berufung nicht berechtigt. Daß im vorliegenden Falle zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung eine solche Entscheidung der Gemeinde vorgelegen wäre, ist den Akten nicht zu entnehmen. Die Entscheidungsgründe beschränken sich in dieser Beziehung auf die Angabe, daß die Belassung der Doppelwohnung nicht als notwendig anerkannt erscheint, ohne sich darüber zu äußern, von welcher Instanz ein solcher Ausdruck erfolgt sei und ob derselben eine Prüfung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe vorangegangen ist.

In dem Mangel der Einholung dieser Präjudizialentscheidung erblickte der Verwaltungsgerichtshof einen wesentlichen Verfahrensmangel, weshalb die angefochtene Entscheidung, ohne auf die weiteren Einwendungen der Beschwerde einzugehen, schon aus diesem Grunde gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden mußte.

9.

Die Frage, ob einer Wohnungsanforderung öffentliche Interessen entgegenstehen, unterliegt dem freien Ermessen und entzieht sich der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 20. November 1920, Z. 4875/20, M. Abt. 15, Z. 9356.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 4. September 1920 präsentierte Beschwerde des Rafael Benjamin N., derzeit in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 9. Juli 1920, Z. 2151, betreffend die Anforderung einer Wohnung, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen.

Gründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das vom Beschwerdeführer unter Berufung auf § 12 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 160, an die Gemeinde Wien gerichtete Begehren, sie solle auf die Anforderung der von ihm für seinen eigenen Wohnbedarf in Aussicht genommenen, von der Gemeinde einem Ingenieur B. zugewiesenen Wohnung in seinem Hause Nr. 1 der Josef G.-Gasse im zweiten Bezirke verzichten, abgewiesen, weil einerseits nicht nachgewiesen wurde, daß er, der Ausländer und vor kurzem erst aus seinem früheren Wohnorte Widdin mit seiner Familie nach Wien gekommen ist, durch zwingende Umstände genötigt sei, in Wien zu bleiben, andererseits aber öffentliche Interessen, nämlich die Pflicht, in der herrschenden Wohnungs-

not für Personen, die in Wien heimatberechtigt oder hier zu leben genötigt sind, Wohnungen zu beschaffen, dem Verzicht der Gemeinde auf diese Wohnung entgegenstehen.

Soweit der Beschwerdeführer den Versuch unternimmt, die Annahme, daß seinem Begehren öffentliche Interessen entgegenstehen, vor diesem Gerichtshof zu bekämpfen, steht ihm die Bestimmung des § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 vom Jahre 1876, entgegen, wonach es dem Gerichtshofe verwehrt ist, dort auf eine Prüfung von Verwaltungsentscheidungen einzugehen, wo nach freiem Ermessen entschieden worden ist, wie dies bei einem Urteile darüber, was „die öffentlichen Interessen“ erheischen, immer der Fall ist.

Damit entfällt die Untersuchung der weiters noch in der Beschwerde erhobenen die Prüfung der anderen Frage, jener nach dem eigenen Wohnungsbedarfe des Beschwerdeführers betreffenden Einwendungen gegen das der Entscheidung vorangegangene Verfahren.

10.

Bei Anforderung von Doppelwohnungen ist der Eigenbedarf unter Wahrung des Parteiengeldes festzustellen. Die Anerkennung des Eigenbedarfes kann entweder im Wege einer Entscheidung über die von der Partei eingebrachte Anzeige oder bei Unterlassung der Anzeige auch im Laufe des Verfahrens über die Wohnungsanforderung stattfinden.

Verwaltungsgerichtshoferkennntnis vom 19. November 1920, Z. 4923/20, M. Abt. 15, Z. 9557/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Maier W. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes XIV in Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 10. April 1920, Z. 774/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde über Einspruch des Beschwerdeführers die von ihm bewohnte Wohnung Nr. 4 in seinem Hause 11. D.-Gasse 10 angefordert, mit der Begründung, daß der Wohnungsinhaber im gleichen Hause eine zweite Wohnung besitze. Tatsächlich benütze der Einspruchslager beide im ersten Stock gelegenen Wohnungen Nr. 3 und 4, jede bestehend aus Zimmer und Küche, wobei jedoch die Küche der angeforderten Wohnung Nr. 4 als Kabinett benützt wird. Außerdem wurde bei der Verhandlung zugegeben, daß Einspruchslager im Hause 15. D.-Gasse 2, eine Wohnung besitze, bestehend aus Zimmer, Kabinett und Küche, welche er seit Mitte Dezember 1919 nicht mehr bewohne. Da Einspruchslager nicht nur im eigenen Hause Wohnräume inne hat, welche bisher als zwei Wohnungen gelten, sondern auch noch eine weitere Wohnung außerhalb seines gegenwärtigen Wohnhauses besitzt, erscheine die Anforderung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2 der Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, begründet.

Die Beschwerde führt nachstehendes aus:

Der Beschwerdeführer hatte bis zum 15. Dezember 1919 im Hause Wien 15. D.-Gasse eine aus einem Zimmer, einem Kabinett und einer Küche bestehende Wohnung nebst einem Geschäftstotal gemietet, welche für seinen aus fünf Personen bestehenden Hausstand zu klein war. Am 30. September 1919 erwarb er das Haus 14. D.-Gasse 10, welches ein Einfamilienhaus sei, bestehend aus 4 kleinen Zimmern, 2 kleinen Kabinetten und 2 kleinen Küchen, die bis dahin ausschließlich vom Hauseigentümer und seinem Dienstpersonal bewohnt waren. Eine Einteilung in mehrere Wohnungen bestand hier niemals, erst das Mietamt hat gelegentlich der Anforderung das Haus in 4 Wohnungen eingeteilt. Beschwerdeführer nahm nun für seine persönlichen Zwecke die heutigen Wohnungen Nr. 3 (Küche und Speisezimmer) und Nr. 4 (Schlafzimmer und Kabinett) in Benützung, während die ebenerdige Wohnung Nr. 1 und 2 dem Hausbesorger und einem Arbeiter überlassen wurde. Daß es sich im ersten Stockwerke um eine einzige Wohnung handle, beweise der Umstand, daß hier nur ein Klosett und eine Wasserleitung bestehen, was durch Augenschein festgestellt werden konnte. Aber auch wenn angenommen würde, daß eine Doppelwohnung vorliege, würde die Anforderung nur dann zulässig sein, wenn sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird. Dies sei jedoch hier der Fall, da die beiden erwachsenen Söhne des Beschwerdeführers einen eigenen Schlafraum benötigen und somit das ganze erste Stockwerk bloß für die Wohnung des Beschwerdeführers hinreiche. Was aber die Wohnung in der D.-Gasse 2 anbelangt, so komme diese nunmehr als Geschäftstotal in Betracht, da Beschwerdeführer um Benützung derselben zu Geschäftszwecken angeht habe und unter keinen Umständen mehr auf diesen Raum als Wohnung reflektiere.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen.

Nach § 4, Absatz 1, Punkt 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, kann die Gemeinde Doppelwohnungen anfordern, die in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wurde. Darnach ist die Inanspruchnahme einer Wohnung als Doppelwohnung nicht unter allen Umständen zulässig, sondern an die Voraussetzung geknüpft, daß mehrere Wohnungen nicht für eigene Zwecke ihres Inhabers benötigt werden. Die Anerkennung des eigenen Bedarfes mehrerer Wohnungen kann darnach entweder im Wege einer Entscheidung über die Anzeige (§ 1) oder bei Unterlassung der Anzeige auch im Laufe des Verfahrens über die Wohnungsanforderung stattfinden. Ueber die Feststellung des eventuellen Eigenbedarfes enthält die Kundmachung in den §§ 1 und 2 bestimmten Ver-

fahrvorschriften. Nach der ersteren Bestimmung ist der Inhaber zweier oder mehrerer Wohnungen zur Anzeige verpflichtet, die auch eine Angabe darüber enthalten muß, welche von den mehreren Wohnungen für eigene Wohnungszwecke benötigt wird. Nach § 2 hat über diese Anzeige die Gemeinde nach Prüfung der darin vorgebrachten Gründe über den behaupteten Bedarf zu erkennen. Hat der Anzeigepflichtige in der Anzeige die Wahl unterlassen, so trifft sie die Gemeinde. Die Unterlassung der Anzeige hat aber keineswegs, wie in der Gegenschrist der belangten Behörde ausgeführt wird, die unbedingte Zulässigkeit der Anforderung einer Doppelwohnung im Sinne des § 4, Absatz 1, Punkt 2 der zitierten Kundmachung zur Folge, sondern, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Juni 1920, Z. 2354, näher ausführte, lediglich die Bestrafung nach Maßgabe des § 20 zur Folge. Die Geltendmachung des Eigenbedarfes hinsichtlich der Doppelwohnung ist aber damit nicht ausgeschlossen. Da aber dieser Eigenbedarf im Laufe des Verfahrens, nämlich im Einsprache gegen die Entscheidung des Wohnungsamtes, tatsächlich geltend gemacht worden ist, war die Behörde verpflichtet, wie der Gerichtshof in dem angeführten Erkenntnis darlegt, den Eigenbedarf durch das Wohnungsamt unter Wahrung des Parteigehörs vorher klarzustellen. Da diese Klarstellung unterblieben ist, war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

11.

Als leerstehend ist eine Wohnung nur dann zu betrachten, wenn sie dauernd nur mit den gewohnheitsmäßig zum Hausinventar gehörigen niet- und nagelfesten Gegenständen (Defen, Wasserausgüssen u. dgl.) ausgestattet ist. Tatsächlich nicht benützt ist eine Wohnung nur dann, wenn sie von der benützungsberechtigten Person fortgesetzt dem Wohnzwecke entzogen, also dauernd nicht benützt wird. (Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 24. September 1920, Z. 2561.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. H. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes 13 in Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 19. April 1920, Z. 1097/19, wegen einer Wohnungsanforderung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Einsprache des heutigen Beschwerdeführers gegen die Anforderung der von ihm im Hause Wien 13, F.-Gasse 17, angeforderten Wohnung Nr. 3 keine Folge gegeben, da die gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des Punktes 1 eventuell 3 des § 4 der Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vorliegen, wonach Wohnungen, die leer stehen, gleichgültig, ob sie vermietet sind oder nicht, angefordert werden können. Es sei festgestellt und bei der Verhandlung auch zugegeben worden, daß die Wohnung seit Oktober 1919 leer stehe; der Grund, warum die Wohnung leer stehe, sei für die Entscheidung ohne Bedeutung. Das Mietamt sei auch nicht zur Überzeugung gelangt, daß eine Benützung in absehbarer Zeit durch den Mieter stattfinden würde, „da“ (soll wohl richtig heißen „da“) die Benützung abhängig gemacht werde von dem Ausgange eines Möbelleistungsprozesses, der für den 29. Mai 1920 anberaumt wurde und bei Betreten der verschiedenen Rechtswege sicher noch einige Monate dauern werde. Besonders herlichstigmwürdige Umstände im Sinne des Absatzes 2 des § 4 der Kundmachung habe das Mietamt nicht als gegeben angenommen, da die Eltern des Wohnungsinhabers eine Villa besitzen, in der der Einsprachswerber auch bisher tatsächlich wohne.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im Zuge des Verfahrens wurde erhoben, daß schon zur Zeit der Anforderung der Wohnung dort das Schlaf- und das Speisezimmer und auch die Küche eingerichtet waren. Nun sind aber, wie der Verwaltungsgerichtshof schon mit dem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5813/19, ausgesprochen hat, als leerstehend nur solche Wohnungen zu betrachten, die dauernd nur mit den gewohnheitsmäßig zum Hausinventar gehörigen, niet- und nagelfesten Gegenständen, wie Defen, Wasserausgüssen, Wasserleitungsschalen, Abort-einrichtungen etc. ausgestattet sind, nicht aber auch solche, die mit Möbeln eingerichtet sind, die zum Gebrauche desjenigen dienen oder dienen sollen, dem die Benützung der Wohnung zusteht. — Der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 1 der zitierten Kundmachung war also nicht gegeben.

Nun beruft die angefochtene Entscheidung allerdings auch noch die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 3 der Kundmachung, wonach auch unbenützte, das sind solche Wohnungen angefordert werden können, „die entweder a) seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen; b) den Fall einer drei Monate nicht übersteigenden Abwesenheit des Inhabers zu Kur- oder Erholungszwecken ausgenommen, zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden.“ Das Gesetz unterscheidet hier wortentlich den Fall, in dem eine Wohnung zwar nicht benützt wird, aber doch zum Bewohnen eingerichtet ist, vom anderen Falle, in dem die Wohnung lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dient. Der unter litera a) erwähnte Fall ist also offenbar der, daß sich in einer Wohnung Möbel oder andere Gegenstände befinden, die nicht dazu bestimmt sind, als Einrichtung der Wohnung zu dienen, die also, ohne zur Wohnung in irgend einer anderen Zweckbestimmung zu stehen, in ihr tatsächlich lediglich aufbewahrt werden. Dieser Fall kann hier unmöglich gegeben sein. Denn, wie ja schon wähnt wurde, wurde allgemein festgestellt, daß die in der Wohnung

befindlichen Möbel zur Einrichtung zweier Zimmer und der Küche bestimmt waren, und es muß also davon ausgegangen werden, daß die Wohnung des Beschwerdeführers wenigstens zum Teile „zum Bewohnen eingerichtet war“. Dann aber konnte sie nur unter der weiteren Voraussetzung wirksam angefordert werden, daß sie „tatsächlich nicht benützt“ wurde.

Hierzu ist nun grundsätzlich folgendes zu erwägen:

Als tatsächlich nicht benützt kann (vergleiche das Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 2) im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches sowohl, als auch in Gemäßheit der von der Wohnungsanforderungsgesetzgebung verfolgten Tendenz, Abhilfe gegen den außerordentlichen Mangel an Wohnungen zu treffen, zweifellos nur eine solche Wohnung angesehen werden, die von der zu ihrer Benützung berechtigten Person fortgesetzt dem Wohnungszwecke entzogen, also dauernd nicht benützt wird, nicht aber auch eine solche, die nur vorübergehend nicht wirklich bewohnt wird. Nur wenn aus der Länge der Zeit und aus anderen Umständen die Absicht oder doch zum mindesten das Bewußtsein des Benützungsberechtigten erhellt, einen mit dem erwähnten Zwecke der Anforderungsgesetze nicht vereinbaren Dauerzustand eintreten zu lassen oder aufrecht zu erhalten, kann gesagt werden, daß eine zum Bewohnen eingerichtete Wohnung „tatsächlich nicht benützt“ wird. — Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Im Gegenteile, aus dem schon erwähnten, vom Mietamt festgestellten Tatbestande, wonach der Beschwerdeführer die unstrittene Wohnung schon seit Dezember 1919 sukzessive mit Möbeln versehen hat, so daß zur Zeit der Anforderung bereits Speise- und Schlafzimmer wie auch Küche eingerichtet waren, und aus der unwiderprochenen Behauptung des Beschwerdeführers, daß er die Wohnung bisher nur darum noch nicht bezogen habe, weil sich der zur Lieferung der übrigen Einrichtungssätze vertragsmäßig verpflichtete Gewerbetreibende in Säumnis befinde, ergibt sich die deutliche Abhat des Benützungsberechtigten, die Wohnung so bald wie möglich auch zu beziehen. Es ergab sich sonach, daß auch die Voraussetzungen der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 3, lit. a) und b) für die Möglichkeit, die unstrittene Wohnung anzufordern, nicht gegeben waren und darum mußte die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden.

12.

Verkehrsregelung im 17. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, werden folgende Verfügungen getroffen:

1. Die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die Weißgasse im 17. Bezirke ist in dem Teile zwischen der Geblergasse und der Hernalser Hauptstraße verboten. Diese Fuhrwerke haben als Ersatzweg in der Fahrtrichtung von Hernals nach Ottakring die Taubergasse und in der Fahrtrichtung von Ottakring nach Hernals die Rosensteingasse zu benützen.

2. Die Rikthausenstraße und die Alzzeile dürfen in der Strecke vom Hernalser Friedhofe bis zur Vollbadgasse, die Dornbacherstraße in dem Teile zwischen der Vollbadgasse und dem sogenannten Dornbacher Spitz von keinerlei Kraftwagen befahren werden. Alle Kraftwagen haben den Weg: Hernalser Hauptstraße—Vollbadgasse—Obere Alzzeile und umgekehrt zu nehmen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 3356.)

13.

Entziehung des Hebammendiploms.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 815.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Landesgerichtes Wien 1 in Strafsachen vom 21. Oktober 1920 wurde die Hebamme Barbara Gschladt wegen Verbrechen der Mitschuld an der Abtreibung der Leibesfrucht zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von drei Monaten verurteilt. Da die Verurteilte durch diese Strafhandlung die zur Ausübung ihres Berufes als Hebamme erforderliche Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit verwirkt hat, so findet sich das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk gemäß den Bestimmungen des mit dem allerhöchsten Patente vom 2. Jänner 1770 erlassenen Sanitätshauptnormatives ihrer Befugnisse als Hebamme verlustig zu erklären, ihr die Berechtigung zur Ausübung der Praxis zu entziehen und das Diplom abzunehmen.

14.

Drogistenkonzession.

Erlaß der M. Abt. 53, Z. 4863:

Der Magistrat erteilt hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen der „Chinoin“-Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte, Aktiengesellschaft (Dr. Kerešty und Dr. Wolf), I. Ebendorferstraße 4, über ihr Ansuchen die Konzession zum Verschleiß von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, Punkt 14 der G. D. im Standorte I. Ebendorferstraße 4. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 4943 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Ar. in Hochsteier zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens gemäß §§ 3 und 55 der G. D. gewerbebehördlich genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 626:

Das Bezirksamt erteilt der offenen Handelsgesellschaft Dr. A. Gyr, C. Böschnigg & Co. die Konzession mit den Berechtigungen gemäß § 15, Punkt 14 der G. D. für die Herstellung von Giften und die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie den Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Mayerhofgasse 12. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2100 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Carl Böschnigg zum verantwortlichen Vertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 5 der G. D. genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 9. Bezirk:

Das mag. Bezirksamt für den 9. Bezirk erteilt dem Franz Schögl die Konzession zum Verkauf von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß des medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 9. Riechtensteinststraße 81. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 3299 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 914:

Das Bezirksamt als politische Landesbehörde erteilt der Firma Fernanwerke, Ges. m. b. H., die Konzession zur Herstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 10. Karmarschgasse 49. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 4017/k/X eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Jng. Rudolf Wiesner zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der G. D. genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 1909:

Das Bezirksamt als Landesbehörde erteilt der offenen Handelsgesellschaft Wilh. Brix die Konzession zur Darstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkauf von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist (§ 15, Pkt. 14 der G. D.), im Standorte 10. Troststraße 51. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg. Z. 4019 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Fr. Friedrich Wessiken-Buchta zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß § 55 der G. D. genehmigt.

15.

Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichisches Landeszentralinderheim.

Der niederösterreichische Landtag hat die täglichen Verpflegungsgebühren (das ist Kostgeld an Pflegefrauen zuzüglich der Auslagen für die ärztliche Behandlung, Arzneien, Kleidung, Wäsche usw.) für die dem Verbands des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes angehörenden Kinder vom 1. Jänner 1921 bis auf weiteres per Kopf und Tag in folgender Höhe festgesetzt:

A. Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt: §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatutes, Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 82 vom Jahre 1910) im ersten Lebensjahre 25 K., im zweiten Lebensjahre 22 K., vom dritten Lebensjahre an 20 K. (auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der verlängerten Obhut des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes in Wien-Gröbhof verbleiben: §§ 4, Punkt 1; Absatz C, Punkt 2; 19 und 41 des Anstaltsstatutes).

B. Für Waiskinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen; §§ 4, Punkt 2; 8, Absatz C, Punkt 2; 20 und 41 des Anstaltsstatutes) im ersten Lebensjahre 25 K., im zweiten Lebensjahre 22 K., vom dritten Lebensjahre an 20 K.

C. Für Zehnkinder (gegen Vorauszahlung der Verpflegungsgebühren seitens der Parteien: §§ 5; 21, Punkt 3; 42 des Anstaltsstatutes, L. G. u. B. Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910, Kundmachung des Landesauschusses für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 16. März 1910, Z. 1047/3, XXVI): für Brustkinder 45 K., für künstlich ernährte Säuglinge und für Kinder zwischen dem ersten und sechsten Lebensjahre 30 K. (M. Abt. 3, 140.)

Verpflegungskosten nach Angehörigen außereuropäischer Länder.

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 30. November 1920, Z. 76930, Abt. 10, folgendes mitgeteilt:

Wie das Bundesministerium für Inneres zur Kenntnis gebracht hat, wurde dessen Intervention zum Zwecke der Herbeibringung der Verpflegungskosten nach einem Angehörigen der brasilianischen Republik in Anspruch genommen. Nachdem erfahrungsgemäß alle außereuropäischen Staaten und Länder keine derartigen Erstattungsansprüche an uns stellen, erscheint es angezeigt, solche auch österreichischerseits nicht zu stellen. (Siehe Seite 189 und 192, Verordnungsblatt des bestandenem Ministeriums des Innern, Jahrgang 1909.) (M. Abt. 13, 219.)

Erholungsheim Villa Barbara.

Die steiermärkische Landesregierung hat für das Erholungsheim Villa Barbara ab 15. Februar 1921 ausnahmslos nachstehende Verpflegungskostenätze pro Tag festgesetzt: Für die Zimmer 4, 6, 9 130 K., für die Zimmer 1, 11 115 K., für die Zimmer 2, 7, 14 100 K., für die übrigen Zimmer 80 K. (M. Abt. 13, 588.)

Erholungsheim Rosenhof.

Der Verein zur Förderung der Volksgeundheit in Steiermark hat für das Erholungsheim Rosenhof ab 11. Februar 1921 nachstehende Verpflegungskostenätze per Person und Tag bestimmt: Für das ein- und zweibettige Zimmer 100 K., für die dreibettigen Zimmer 80 K., für die vier- und sechsbettigen Zimmer 65 K., für Tagespatienten 60 K. (M. Abt. 13, 587.)

Fonds- und Krankenanstalten, Jubiläumsspital, Landesgebäudeanstalt.

Laut der im Landesgesetzblatt für Wien, Jahrgang 1921, unter Nr. 1 veröffentlichten Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 13. Jänner 1921, M. Abt. 13, 76, werden vom 15. Jänner 1921 an die täglichen Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fonds- und Krankenanstalten mit 120 K für die 3. Verpflegungsklasse, 240 K für die 2. Verpflegungsklasse, 360 K für die 1. Verpflegungsklasse und im Jubiläumsspital der Stadt Wien mit 120 K festgesetzt.

Die Verpflegungsgebühr für die 3. (letzte) Verpflegungsklasse der niederösterreichischen Landesgebäudeanstalt beträgt daher vom bezeichneten Tage an 120 K 20 h für den Kopf und Tag. (M. Abt. 13, 76.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatt für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1. Zweite Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe (V. A. G.), betreffend die begünstigten Vorauszahlungen.
2. Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe(Verorgungs)genüssen der nicht definitiv angestellt gewesenen Staatsbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.
3. Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.
4. Viertes Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz.
5. 3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920.
6. Bundesgesetz über eine Amnestie für das Abstammungsgebiet von Klagenfurt.
7. Bundesgesetz über Kreditoperationen.
8. Bundesverfassungsgesetz über die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zum Auslande.
9. Bundesgesetz über die Verschiebung der Volkszählung.
10. Bundesgesetz, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuordnung der Krankenversicherung der Arbeiter.
11. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung des vormaligen Handelsministeriums über die Errichtung einer Direktion für den Bau der Wasserstraßen und die Bestellung des Wasserstraßenrates.
12. Entschließung des Bundespräsidenten, womit das Recht der Ernennung von Bundesangestellten bestimmter Kategorien den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung und dem Präsidenten des Rechnungshofes übertragen wird.
13. Verordnung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

14. Abkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen über die provisorische Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen.

15. Kontingentabkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen.

16. Verordnung, betreffend die Vereinigung der Finanz- und gerichtlichen Depostenkassen für den 10. und 11. Bezirk.

17. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

18. Verordnung über die Zuweisung der Gemeinde Nondorf zum Sprengel des Bezirksgerichtes Gmünd in Niederösterreich und der Gemeinde Bitis zum Sprengel des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

19. Verordnung über die Gewährung einer Teuerungszulage zu den Vergütungen für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Berufsberatungsstellen der Invalidenentschädigungskommission, sowie an den Verhandlungen vor dem Invalidenentschädigungsgerichte.

20. Verordnung über die Regelung der Altpensionen (Provisionen) der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps und ihrer Hinterbliebenen, sowie über Teuerungsmassnahmen für diese Personen.

21. Verordnung, betreffend die Einstellung der Tätigkeit des Bezirksgerichtes Raasdorf.

22. Verordnung über die Erfüllung der in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten in jugoslawischen Kronen begründeten privatrechtlichen Verbindlichkeiten.

23. Verordnung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

24. Verordnung, betreffend Neuerrichtung einiger Telegraphengebühren.

25. Dritte Durchführungsverordnung über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Auswahl von Vergleichsgütern und die Festsetzung der Steuerkurse und Steuerwerte von Wertpapieren.

26. Verordnung, betreffend die Zahlung der Zölle in Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

27. Verordnung des Bundesministeriums, betreffend die Entrichtung des Zolles in Gold oder ausländischen Valuten für gewisse Waren.

28. Verordnung, betreffend die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren über die Grenzen Oesterreichs.

29. Dreizehnte Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensabgaben und die Sicherung der Vermögensabgabe, betreffend das Kärntner Abstimmungsgebiet.

30. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

31. Kundmachung über Beitritte zum Revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

32. Verordnung über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlungsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung.

33. Verordnung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.

34. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

35. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

36. Verordnung über die Tagelder der Geschworenen, Schöffen und Vertrauenspersonen.

37. Kundmachung über den Beitritt Rumäniens zu dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

38. Verordnung über den Gebührentarif für die Verwahrung und Verwaltung der bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank an Stelle des Gerichtes deponierten Wertpapiere.

39. Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Bewertungsgräte.

40. Viertes Nachtrag zur Schaumweinsteuer-Vollzugsanweisung.

41. Zweite Verordnung über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer sowie der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

42. Dritte Verordnung, betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

43. Kundmachung, betreffend die Geltung des Auslieferungsvertrages der ehemaligen Oesterreichisch-ungarischen Monarchie mit Großbritannien vom 3. Dezember 1873 und der dazu gehörigen Additionalerklärung vom 26. Juni 1901 für das Verhältnis zwischen der Republik Oesterreich und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland.

44. Verordnung, betreffend Gebaltungsgrundsätze über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. März 1921.

45. Erste Durchführungsverordnung zum Staatsbediensteten-Krankenversicherungsgesetz.

46. Zweite Durchführungsverordnung zum Staatsbediensteten-Krankenversicherungsgesetz.

47. Verordnung wegen Zulassung neuer Zündholzpackungen.

48. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündholzpackungen VII, VIII, IX und X.

49. Entschliessung des Bundespräsidenten, womit die Bundesregierung und die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung zum Abschlusse bestimmter Kategorien von Staatsverträgen ermächtigt werden.

50. Verordnung über die Ausgabe neuer Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken.

51. Viertes Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.

52. Verordnung, womit einige Bestimmungen der Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleipersonals und der Aushilfsdiener bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Bundes abgeändert und ergänzt werden.

53. Verordnung über die Einreichung von Gerichtsorten in die zweite Klasse des Rechtsanwaltsstarifes.

54. Verordnung, betreffend die Anwendung der Vertragszölle.

55. Verordnung, betreffend die Erleichterung des Antrittes von Handelsgewerben durch berufswechselnde Militärpersonen.

56. Verordnung, betreffend die Erleichterung des Antrittes von konzessionierten Baugewerben durch berufswechselnde Militärpersonen.

57. Verordnung, betreffend Aufhebung der Beschränkungen des Verlehres in Rohharz und Harzprodukten.

58. Verordnung, betreffend die von den Kandidaten der Prüfung über die Befähigung zur Beforgung des Wäge- und Maßgeschäftes bei den öffentlichen Wäge- und Meßanstalten zu entrichtenden Prüfungstaxen.

59. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

60. Verordnung, betreffend die Neuerrichtung von Postgebühren und die Abänderung sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.

61. Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Erlassung des Statutes der Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe.

62. Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 13. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 311.

63. Verordnung über die Wiederbestellung geleger Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbestellungsgesetz) in der vormaligen Abstimmungszone I in Kärnten.

64. Verordnung, betreffend das Statut des Bundesvermessungsamtes.

65. Verordnung, betreffend die Oesterreichischen Zelluloidwerke Neurißhof.

66. Kundmachung, betreffend das Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

67. Bundesgesetz über Herabsetzung der Einkommensteuer.

68. Zweite Verordnung über die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Wehrgebührengesetz).

69. Kundmachung, betreffend die Verwendbarkeit der von der Allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt in Wien auf Grund des Artikels 6, Ziffer 3 und 4, und der Artikel 139 und 140 ihrer Statuten auszugebenden 4½prozentigen Bankschuldschreibungen (Wasserkrastobligationen) zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

70. Verordnung, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen.

71. Verordnung, betreffend die Entschädigung der Beistzer und Ersatzmänner der Gewerbegerichte und der gewerblichen Berufungsgerichte.

72. Verordnung, betreffend die Einreichung von Dienstorten in höhere Ortsklassen.

73. Verordnung über die für die Zeit vom 31. Dezember 1920 bis einschliesslich 30. März 1921 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerksmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

74. Durchführungsverordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen der Durchführungsverordnung vom 30. November 1920, St.-G.-Bl. Nr. 31.

75. Verordnung über die Abänderung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Monopolabgabe.

76. Zweite Durchführungsverordnung zum III. Hauptstücke des Pensionsgesetzes.

77. Verordnung, betreffend die Erhöhung der Gütertarife und der Erpreßgebühren der österreichischen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifierungsrecht zusteht.

[B. Landesgesetzblatt für Wien.]

9. Gesetz, betreffend die von der Gemeinde Wien einzuhaltenden Kanzleitarifen.

10. Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln.

11. Verordnung über die Einhebung von Gebühren für die Kranken- und Leichenbeförderung in Wien mit städtischen Fahrbetriebsmitteln.

12. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Erwerbsteuerzuschlages für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien im Jahre 1920